

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 3 - Wasserrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	02.05.2024
Zahl	SP5-ALL-2933/2023 (017/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Nadja Seebacher
Telefon	050 536 62211
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖBB-Infrastruktur AG, GB Projekte Neu-/Ausbau, PL Koralmbahn 2,
Walther v.d. Vogelweideplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
Modernisierung Tauerntunnel, *Entwässerung Bauphase Etappe I und II Südportal*, km 34,8- km 43,2
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 20.12.2023 hat die ÖBB-Infrastruktur AG (FN 71396w) um wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer Entwässerungsanlage auf den Grundstücken Nr. 925/1, .174 und .177, alle KG 73306 Mallnitz, sowie die Einleitung in den Mallnitzbach auf dem Grundstück Nr. 916/1, KG 73306 Mallnitz**, angesucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, 25. Juni 2024

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **14:00 Uhr** im **Gemeindeamt Mallnitz**, 9822 Mallnitz Nr. 11, an.

Verhandlungsleiter: Mag. René Koplenig

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 24.06.2024 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, 55 ff, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. René Kopenig

Ergeht an:

Gemeinde Mallnitz, per Email; **mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**